

Wegebau – Übergangsmanagement im Jugendstrafvollzug

Handreichung für die vernetzte
Zusammenarbeit interner
und externer Akteure



HANDREICHUNG WEGEBAU

Wegebau wird gefördert im Rahmen des Programms „XENOS - Integration und Vielfalt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie aus Mitteln der Justiz des Landes Brandenburg.

Das Projekt wird in Zusammenarbeit zwischen der ERGOKONZEPT AG, der Jugendstrafvollzugsanstalt Wriezen, der Jugendstrafvollzugsabteilung der JVA Cottbus - Dissenchen und dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg umgesetzt. Die wissenschaftliche Begleitung leistet die xit GmbH.

1. Vorwort	4
2. Einleitung	5
3. Erfahrungen aus der Praxis des Übergangsmanagements im Projekt Wegebau	7
3.1. Fallbeispiele	7
4. Leistungen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung	14
4.1. Erfassung des Istzustandes zu Beginn der Entlassungsvorbereitung	14
4.2. Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe	15
4.3. Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe	17
4.4. Planung des voraussichtlichen Entlassungstages	18
4.5. Schulische und berufliche Integration	19
4.6. Klärung der Wohnsituation	22
4.7. Klärung des aktuellen Unterhalts- und Finanzstatus	26
4.8. Hilfestellung bei der Beschaffung wichtiger Dokumente	29
4.9. Hilfestellung bei der Eröffnung eines Girokontos	30
4.10. Klärung und Sicherung der Krankenversicherung	32
4.11. Hilfestellung bei Suchtproblematiken	34
4.12. Vorbereitung eines privaten Empfangsraumes	37
4.13. Organisation von Nachbetreuung	39
4.14. Nutzung von Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung	41
4.15. Besprechung eines individuellen Fahrplanes für den Entlassungstag mit dem Jugendlichen	43
5. Anlagen	45
5.1. Rechtliche Grundlagen	45
5.2. Kooperationsvertrag	51
5.3. Ablauf Beantragung ALG I und ALG II	53
5.4. Laufzettel für den Entlassungstag	54
Danksagung	57
Impressum	58

1. VORWORT

Das Projekt WEGEBAU hat mit innervollzuglichen und außervollzuglichen Personen und Einrichtungen zusammengearbeitet, um Wege herauszufinden, wie das Übergangsmanagement für junge Gefangene verbessert werden kann. An diesen breiten Adressatenkreis richtet sich nunmehr auch die Handreichung, in der Abläufe für eine gelingende Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure zusammengestellt worden sind. Was dem einen oder anderen dabei als Selbstverständlichkeit erscheint, entbehrt möglicherweise jeglicher Routine, wenn der junge Gefangene nach seiner Haftentlassung nicht in der Region, in der sich die Haftanstalt befindet und wo bereits tragfähige Netzwerke aufgebaut werden konnten, verbleibt oder wenn zuständige Personen wechseln.

Die im Rahmen des Projektes tätigen Übergangsbegleiter haben junge Gefangene im Wege der Entlassungsvorbereitung oder am Tag der Entlassung zu Ämtern und Behörden oder zu ihren Familien begleitet. Die von ihnen dokumentierten Fallbeispiele geben wichtige Hinweise auf die vielen Probleme, die bei der Gestaltung einer gelungenen gesellschaftlichen Integration entlassener junger Gefangener vom Justizvollzug und von den nach der Haftentlassung zuständigen Stellen zu bewältigen sind.

Das Projekt WEGEBAU konnte Probleme aufzeigen und einzelne Problemlösungen anregen. Im Projektzusammenhang als notwendig identifizierte Abläufe müssen nun aber von den dafür Verantwortlichen verlässlich umgesetzt werden und regional getroffene Vereinbarungen müssen überregionale Verbindlichkeit erhalten. Die Handreichung soll dabei sowohl Grundlage als auch Wegweiser sein.

Elisabeth Theine

2. EINLEITUNG

Die Verantwortlichen im Projekt »Wegebau – Übergangsmanagement im Jugendstrafvollzug« haben sich entschlossen, als Quintessenz des rd. zweijährigen Modells eine Handreichung zu erstellen, welche Standards und Orientierung für wichtige Momente der Kooperation in der Resozialisierungskette jugendlicher Mehrfachstraftäter enthält. Die Implementierung der vorliegenden Handreichung für die Kooperation und Koordination von Komplementärorganisationen der Resozialisierung darf als wichtiger und innovativer Schritt der Verbesserung beziehungsweise Optimierung im Bereich des Übergangsmanagements angesehen werden.

Handreichungen und Handbücher werden als konstruktive Instrumente der qualitativen Entwicklung und Sicherung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen aller Art mittlerweile genutzt und geschätzt. Über diese Instrumente kann sowohl ein Transfer von »Beliebigkeit« in »Standardisierung« generiert, wie auch eine Übersetzung von »personalem Wissen« in »organisationales Wissen« gewährleistet werden. In zunehmendem Maße werden Handreichungen und Handbücher auch in anderen Kontexten eingesetzt. Die Idee, eine konzeptionelle Basis für das Zusammenwirken von Institutionen der Resozialisierung im Bereich des Übergangsmanagements für jugendliche Mehrfachstraftäter zu erstellen, gründet auf der Erkenntnis, dass erfolgreiche Arbeit in diesem Sektor vor dem Hintergrund der Beachtung von erheblichen multiplen sozialen Problemlagen der Zielgruppen erfolgen muss. Lediglich mit einem umfassenden (eigentlich »systemischen«) Ansatz kann – so die Befunde aus der Wissenschaft – schwerwiegenden und gebündelten Problemlagen besser entsprochen werden. Notwendig ist angesichts der »Systemik« der Problemlagen eine entsprechende »Ganzheitlichkeit« von Hilfe und Begleitung. Bisherige als erfolgreich bzw. erfolgversprechend evaluierte Konzeptionen des Resozialisierungsmanagements legen die dezidierte Integration aller damit (direkt und indirekt) befassten Institutionen in einem netzwerkorientierten Konzept nahe. Zu berücksichtigen ist bei solchen Konzeptionen aber nicht nur die Vielfalt und Systemik der Problemlagen, sondern – in technischer Hinsicht – auch die Heterogenität der Partner bzw. Institutionen, einschließlich deren Möglichkeiten und Grenzen bei der zielgerichteten Zusammenarbeit.

Die Inhalte dieser Handreichung konzentrieren sich auf sensible Schnittstellen und Arbeitsschritte der Kooperation zwischen komplementären Institutionen, wie sie im Projekt »Wegebau« identifiziert werden konnten. Zu betonen ist, dass die Erstellung dieser Handreichung im Kontext eines naturgemäß zeitlich wie inhaltlich begrenzten Modellprojekts erfolgt ist. Es handelt sich bei dem vorliegenden Dokument mithin nicht um ein allumfassendes Regelwerk, welches alle struktur-, prozess- und ergebnisbezogenen Facetten umfasst, sondern um eine Konzentration auf jene Momente der Kooperation, die im Zuge des Projekts als wichtig und sensibel herausgearbeitet worden sind. Von Ziel und Adressantenkreis über Leistungsinhalte und Leistungsstandards bis hin zu prozessrelevanten Elementen sind nichtsdestoweniger durchaus wichtige Basics formuliert worden. Mit diesem Dokument können somit also nicht nur einige der wesentlichen »Outcomes« des Modellprojekts dokumentiert und zu-

sammengefasst werden, sondern Hinweise für eine konstruktive Zusammenarbeit und (bei Beachtung) für mehr Effektivität und Effizienz der Kooperation in der »Komplexleistung« Resozialisierung und Übergangsmanagement gegeben werden.

Damit können drei der unverzichtbaren Voraussetzungen erfolgreicher Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Institutionen im Resozialisierungsgeflecht (zwar nicht gänzlich gesichert, so doch) einer Optimierung näher gebracht werden:

- (a) mit der vorliegenden Handreichung werden wesentliche Kooperationsstrukturen bedarfsgerechter definiert,
- (b) bei Berücksichtigung der Standards und Regelungen ist der Informationsfluss subjektiv und objektiv transparenter geworden,
- (c) und schließlich werden Planungen inhaltlich transparenter, können besser geteilt und damit einer größeren und nachhaltigeren Verbindlichkeit zugeführt werden

Wir wünschen allen Beteiligten viel Erfolg bei der Umsetzung.

Professor Dr. Harald Christa

3. ERFAHRUNGEN AUS DER PRAXIS DES ÜBERGANGSMANAGEMENTS IM PROJEKT WEGEBAU

3.1. Fallbeispiele

Herr J.

Im Januar 2011 hatte ich Herrn J. im Rahmen der Entlassungsvorbereitung kennengelernt. Entlassungszeitpunkt war Juni 2011. Herr J. war bereits das dritte Mal inhaftiert gewesen, da er zweimal gegen die Bewährungsauflagen verstoßen hatte. Herr J. hatte keinerlei familiäre Bindung nach draußen, keinen Schulabschluss und keine Berufsausbildung. Er hatte gehofft, in der Nähe von Cottbus eine Arbeit als Hilfskraft in einer Gebäudereinigungsfirma zu bekommen und sich daher für einen Neuanfang in Cottbus entschieden.

Durch die gute Zusammenarbeit mit der kommunalen Wohnungswirtschaft und dem zuständigen JobCenter war trotz privater Insolvenz die Bereitstellung von Wohnraum zum Entlassungszeitpunkt garantiert worden. Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung hatten wir alle notwendigen Behördengänge besprochen, um eine finanzielle Absicherung, die Krankenversicherung und einen Einstieg ins Arbeitsleben zu organisieren.

Am Entlassungstag hatte ich Herrn J. in der Justizvollzugsanstalt abgeholt, um mit ihm die notwendigen Behördengänge zu erledigen. So froh er über die Entlassung gewesen war, so beunruhigt war er wegen der vor ihm stehenden Ämtergänge. Schriftliche Dinge machten ihm Angst, aber auch die kommenden Gespräche bei den Behörden beunruhigten ihn. In der Vergangenheit hatte er im Umgang mit Behörden oft das Gefühl gehabt, nicht zu verstehen, was man ihm sagte.

Gemeinsam hatten wir die Behördengänge vor- und nachbereitet: wohin gehen wir, was wollen wir erreichen, wie ist es gelaufen und was sind die weiteren Arbeitsschritte. Am Nachmittag des zweiten Tages nach der Entlassung hatten wir alle notwendigen Ämtergänge erledigt und alle Anträge ausgefüllt.

Herr J. schaute mich überrascht an und sagte: „Nach meiner ersten Entlassung hab ich mich nach sechs Wochen beim JobCenter gemeldet, nach meiner zweiten Entlassung nach drei Monaten und jetzt haben wir schon nach zwei Tagen alles erledigt!“

Herr M.

Herr M. war im Juni 2011 entlassen worden. Am Entlassungstag hatte er sich in meiner Begleitung beim JobCenter angemeldet und erhielt den Antrag auf Arbeitslosengeld II und einen Abgabetermin.

Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen ist unter anderem der Nachweis über die Mitgliedschaft bei einer aktuellen Krankenkasse. Da Herr M. bereits vor der Inhaftierung

selbst versichert gewesen war, hatte er noch während der Haft mit der Krankenkasse vereinbart, die Mitgliedsbescheinigung aus dieser Zeit sowie seine Krankenkassenkarte, bei der Beantragung einer Weiterversicherung nach der Haft vorzulegen.

Also hatten wir nach dem Besuch des JobCenters gemeinsam die Krankenkasse aufgesucht. Der Mitarbeiter der Krankenkasse lehnte jedoch die Ausstellung einer neuen Mitgliedsbescheinigung ab dem Entlassungstag mit der Begründung ab, dafür wäre der Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II des JobCenters notwendig. Der Antrag auf Arbeitslosengeld II wird aber nur nach Vorlage der Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse bearbeitet. Herr M. verstand die Welt nicht mehr. Er wurde sehr ungehalten, weil er keinen Ausweg aus diesem Kreislauf sah. Er warf alle Unterlagen auf den Boden und verließ die Filiale der Krankenkasse. Im Gespräch hatte ich ihn langsam beruhigen können, aber er war nicht mehr bereit, erneut mit dem Mitarbeiter der Krankenkasse zu sprechen. Daher sprach ich mit dem Mitarbeiter und verlangte eine schriftliche Bestätigung der Krankenkasse über den Vorgang. Daraufhin hatte man sich unter den Mitarbeitern der Krankenkasse beraten und stellte für Herrn M. eine vorläufige Mitgliedsbescheinigung vorbehaltlich des Bewilligungsbescheides über Arbeitslosengeld II aus.

Für Herrn M. wäre dieser Vorfall der Auslöser dafür gewesen, alle weiteren Behördengänge nicht mehr zu erledigen.

Herr K.

Anfang Dezember 2010 hatte ich Herrn K. im Rahmen der Entlassungsvorbereitung kennen gelernt. Seine Inhaftierung sollte im Oktober 2011 enden, er hatte jedoch einen Antrag auf vorzeitige Entlassung zum 28.01.2011 gestellt. Voraussetzung für eine vorzeitige Entlassung war die Unterbringung in Wohnraum und eine Weiterführung der BVB oder eine andere tagesstrukturierende Maßnahme.

Ich hatte Kontakt zu Herrn K.s Mutter aufgenommen, die aber die Wiederaufnahme ihres Sohnes aufgrund fehlender räumlicher Möglichkeiten ablehnte. Durch den Berufsberater der Agentur für Arbeit Cottbus war die Fallmanagerin des Jugendlichen beim zuständigen JobCenter benannt worden. Ich hatte zur Abklärung der Finanzierung von eigenem Wohnraum Kontakt zu ihr aufgenommen. Durch die Vorgeschichte des Jugendlichen (Abbrüche von Maßnahmen, Nichteinhalten von Terminen) wurde die Kostenübernahme für eigenen Wohnraum abgelehnt.

Die Fallmanagerin hatte Kontakt zu einem Träger einer betreuten Wohnform in der Entlassungsregion aufgenommen, der zum möglichen Entlassungszeitpunkt einen Platz für Herrn K. bereitgestellt hatte. Desweiteren hatte die Fallmanagerin Kontakt zu einem Beschäftigungsträger und dieser stellte zum möglichen Entlassungstag einen Platz in einer Maßnahme mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) gemäß SGB II in einer Holzwerkstatt zur Verfügung. Betreuerin der Maßnahme war eine Sozialarbeiterin, die dem Jugendlichen aus einer berufsvorbereitenden Maßnahme vor der Inhaftierung bekannt und auch sehr vertraut

war. Das hieß, für den voraussichtlichen Entlassungstag waren alle Weichen zur Integration auf grün gestellt.

Nach der Beantragung der vorzeitigen Entlassung hatte sich der Anhörungstermin mehrmals durch die Dauer des Aktenumlaufs bei der Staatsanwaltschaft verzögert. Dennoch waren die zugesicherten Plätze (Wohnen, Maßnahme) weiterhin bereit gestellt worden.

Letztendlich wurde der Jugendliche an einem Mittwoch entlassen. Alle Behörden sind an diesem Tag geschlossen und daher hatten wir mit dem Träger des Betreuten Wohnens, dem Sozialamt als Leistungsträger, dem Träger der Maßnahme mit Mehraufwandsentschädigung, der Sozialarbeiterin und der Fallmanagerin des JobCenters einen gemeinsamen Termin für eine Helferkonferenz am Donnerstag vereinbart. Im Anschluss an diesen Termin sollte der Jugendliche seine Tätigkeit aufnehmen und sein Zimmer im Betreuten Wohnen beziehen.

Alle waren zur vereinbarten Zeit vor Ort gewesen, nur der Jugendliche nicht. Ich konnte ihn weder telefonisch erreichen, noch war er bei seiner Mutter zuhause.

Nach fünf Tagen hatte sich der Jugendliche bei mir gemeldet und um Hilfe gebeten.

Er war müde und ausgelaugt, hatte Schnittwunden und blaue Flecken von seiner Begrüßungsparty am Mittwochabend.

Mit viel organisatorischem Aufwand, viel Überredungskunst und viel Motivationsarbeit war es gelungen, den Kontakt zu allen Akteuren wieder herzustellen. Die notwendigen Anträge zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Finanzierung der Betreuung nach § 67 SGB XII konnten gestellt werden. Der Jugendliche konnte ohne weitere Zeitverzögerung seine Tätigkeit in der Maßnahme mit Mehraufwandsentschädigung aufnehmen und sein Zimmer im Betreuten Wohnen beziehen.

Herr F.

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung war Herr F. im Januar 2011 in das Projekt Wegebau gekommen. Er war sehr unstrukturiert, hatte keinen Schulabschluss, keine Ausbildung und keinerlei Vorstellungen über die Zeit nach der Entlassung. Aber er war der Meinung, keine Hilfe zu benötigen.

Durch mein Nachfragen über notwendige Schritte nach der Entlassung, hatte er feststellen müssen, dass er nicht wusste, wohin er sich wenden muss. Alles was er für die Zeit nach der Entlassung wollte, war eine eigene Wohnung. Durch Nachfragen beim zuständigen JobCenter in Berlin stellte sich heraus, dass es keine Kostenübernahme für eigenen Wohnraum geben wird. Herr F. war vor der Inhaftierung schon in einer betreuten Wohnform untergebracht. Die Zuweisung dorthin war durch den Sozialdienst für Leistungsempfänger nach dem SGB II und die Soziale Wohnhilfe Berlin Charlottenburg erfolgt. Die dortige Ansprech-

partnerin war auch nach der Entlassung für ihn zuständig und entschied über die Bewilligung einer weiteren Unterbringung in Wohnraum und über eine Förderung im schulischen und beruflichen Bereich.

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung hatte ich Kontakt zu Herrn F.s Mutter aufgenommen. Eine Unterbringung des Jugendlichen in ihrem Haushalt lehnte sie ab, da sie schon vor der Inhaftierung mit der Situation überfordert gewesen war. Sie sprach deutlich über ihre Angst vor seinem Auftreten, seiner Drogensucht und der damit verbundenen Beschaffungskriminalität. Es kam für sie auch nicht infrage, Behördengänge mit ihm allein zu erledigen, jedoch signalisierte sie ihre Bereitschaft, ihn mit mir gemeinsam bei notwendigen Behördengängen zu begleiten.

In Abstimmung mit der zuständigen Sachbearbeiterin der Sozialen Wohnhilfe Berlin Charlottenburg wurde Herr F. mit der Option einer schnellst möglichen Unterbringung in einem betreuten Gruppenwohnen, vorübergehend in einer Pension untergebracht.

Herr A.

Herr A. war zur Zeit seiner Inhaftierung 21 Jahre alt gewesen und hatte drei Jahren auf der Straße gelebt. Den Kontakt zu seinen Eltern hatte er, nach einer Heimunterbringung gegen seinen Willen, abgebrochen. Einzige Kontaktperson, auch während der Haft, war sein älterer Bruder gewesen.

In der Zeit vor der Inhaftierung hatte Herr A. einen polytoxikomanen und exzessiven Drogengebrauch gepflegt. Die Haftzeit hatte er nach eigenen Angaben als Konsumpause nutzen wollen. Herrn A. hatte an keiner Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen und lediglich in der Küche und in der Kammer der Anstalt gearbeitet.

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung hatte er den Wunsch geäußert, nach der Haft in das betreute Jugendwohnen des CJD e.V. in Seelow entlassen zu werden, welches er aus einer kurzen Phase zwischen 2006 bis 2007 kannte. Nach Abklärung der Zugangsvoraussetzungen war klar geworden, dass dies für Herrn A. nicht infrage käme.

In den folgenden intensiven Gesprächen reifte in Herrn A. der Wunsch, nach der Haft in einer betreuten Einrichtung in Berlin einen Neuanfang zu versuchen, seinen Schulabschluss nachzuholen und an seiner Drogenproblematik zu arbeiten. Während eines Ausgangs im Rahmen der Entlassungsvorbereitung hatte er sich bei dem Berliner Träger vorgestellt und die Zusage für einen Platz im betreuten Einzelwohnen erhalten.

In Absprache mit der Vollstreckungsleitung hatte Herr A. einen Antrag auf Entlassung für den Tag gestellt, an dem er die Trägerwohnung würde beziehen können. Durch die Sozialarbeiterin der betreuten Wohnform war ein reibungsloser Betreuungsübergang gewährleistet worden. Sie hatte sich um die Kostenübernahme für die Maßnahme nach §67/68 SGB XII durch das zuständige Sozialamt gekümmert, zu dem schon im Rahmen der Entlassungs-

vorbereitung, Kontakt bestand. Sie hatte in Absprache mit Herrn A. die Schuldenregulierung vorbereitet und die für die Aufnahme in eine Bildungsmaßnahme notwendigen Absprachen getroffen. Für den Entlassungstag war von der Sozialarbeiterin der betreuten Wohnform eine Abholung organisiert worden.

Durch diese engmaschige und reibungsverlustfreie Übergabe war es Herrn A. nach seiner Haftentlassung möglich gewesen, seinen Schulabschluss nachzuholen, eine stationäre Kurzzeittherapie erfolgreich abzuschließen und ein Praktikum mit der Aussicht auf Übernahme in eine betriebliche Ausbildung zu beginnen.

Während der Ausbildung will er weiter in der Trägerwohnung wohnen bleiben, zumal die Aussicht besteht, diese Wohnung später eigenfinanziert zu übernehmen.

Herr C.

Herr C. war zur Zeit des Eintritts in das Projekt 21 Jahre alt gewesen und hatte eine 11-monatige Jugendstrafe nach Bewährungswiderruf zu verbüßen. Vor seiner Inhaftierung hatte Herr C. nach eigenen Angaben regelmäßig und teilweise exzessiv Cannabisprodukte konsumiert. An einer Suchtberatung hatte er in der Haft teilgenommen.

Da er nur über ein Abschlusszeugnis der achten Klasse verfügte, hatte er zielstrebig unter Nutzung von Ergänzungsunterricht an seiner Berufsbildungsreife gearbeitet. Danach war er wunschgemäß in eine berufsvorbereitende Maßnahme im Gewerk Maler/Lackierer integriert worden, die er erfolgreich absolvierte. In Absprache mit allen Beteiligten hatte er einen Antrag auf vorzeitige Entlassung gestellt, der von der Vollstreckungsleitung vorbehaltlich einer Unterbringung in einer betreuten Wohnform positiv beschieden worden war.

Ich hatte Herrn C. im Rahmen der Entlassungsvorbereitung bei der Kontaktaufnahme zu der Freien Hilfe Berlin e.V. unterstützt, wo er sich um einen Platz im betreuten Einzelwohnen bewarb. Während mehrerer begleiteter Ausgänge zur Entlassungsvorbereitung erledigten Herrn C. und ich alle bereits möglichen Ämter- und Behördengänge, wie z.B. die Beantragung der Kostenübernahme für das betreute Gruppenwohnen, welches ihm vom Träger angeboten worden war. Außerdem war es mit Hilfe des für Herrn C. zuständigen Mitarbeiters des Freien Hilfe Berlin e.V. gelungen, über eine Nachrückerliste einen Platz in einer überbetrieblichen Ausbildung zu akquirieren, so dass Herr C. übergangslos seine Ausbildung fortsetzen konnte.

Nach der Haftentlassung hatte Herr C. zeitnah seine Ausbildung begonnen. Betreut wurde er von einem Mitarbeiter des Ausbildungsträgers, außerdem hatte er regelmäßig Kontakt zu seinem Bewährungshelfer. Dann begann er, seine „alten Freunde“ wieder zu treffen. Recht bald besuchte Herr C. nur noch unregelmäßig seine Ausbildung, Termine mit seinem Bewährungshelfer nahm er nur sporadisch wahr und hielt sich selten in seiner Trägerwohnung auf.

In mehreren Gesprächen konnten der Mitarbeiter des Freie Hilfe Berlin e. V., der zuständige Bewährungshelfers und ich bei Herrn C. die Einsicht wecken, sofort zu entgiften und sich umgehend in Therapie zu begeben. Durch diesen Schritt konnte Herr C. verhindern, dass seine Bewährung widerrufen wurde und er seine Wohnung verlor. Leider war es nicht möglich gewesen, seinen Ausbildungsplatz zu erhalten. Nach erfolgreicher Therapie wird sich Herr C. wieder neu um einen Ausbildungsplatz bemühen müssen.

Herr D.

Herr D. war zum Zeitpunkt des Projekteintritts 22 Jahre alt und schon seit 3,5 Jahren in Haft gewesen. Herr D. entstammte einem dissozialen, bildungsfernen und stark alkoholauffinen Elternhaus mit insgesamt fünf Geschwistern. Kontakt hatte nur noch zu seiner 19-jährigen Schwester und sporadisch zu seiner Mutter bestanden. Die Mutter ist auf Grund einer schweren Krankheit pflegebedürftig. Der Vater hatte den Kontakt zu seinem Sohn abgebrochen, weil er als „guter Deutscher“ keinen „drogensüchtigen Knacki“ zum Sohn haben wollte.

Vor seiner Inhaftierung hatte Herr D. wegen seines exzessiven polytoxikomanen Drogenkonsums schon mehrere Entzüge hinter sich gebracht und zwei Drogentherapien abgebrochen. Seine erklärten Ziele bei Projekteintritt waren es, nach der Entlassung eine Therapie zu absolvieren, Arbeit zu finden, eine eigene Wohnung zu haben, in der er seine Mutter pflegen würde und sich ein Auto zu kaufen.

Während der Haft war Herr D. als Hausarbeiter beschäftigt gewesen, was er als Aufgabe sehr ernst nahm und wodurch er erstmals auch eine gewisse Bestätigung erfuhr. In mehreren ausführlichen Gesprächen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung hatte sich für mich herauskristallisiert, dass neben der dringend notwendigen Drogentherapie eine enge, weitergehende Betreuung oder eine Unterbringung in einer betreuten Wohnform unabdingbar sein würden. Beides war für Herrn D. keine Alternative zu seinen Zielen.

Die Antragstellung auf Übernahme der Kosten für eine Therapie war erfolgt und wurde von allen in Frage kommenden Leistungsträgern, auch nach Widerspruchsverfahren, abgelehnt. Auf der Suche nach Alternativen zu einer Entlassung in ein Obdachlosenwohnheim war für Herrn D. eine Entlassung zu Synanon immer interessanter geworden. Synanon ist eine Suchtselbsthilfegemeinschaft und nimmt Betroffene ohne Vorbedingungen und ohne Wartezeit auf. Herr D. informierte sich durch telefonische Kontaktaufnahme umfassend und ging nach der Haftentlassung direkt zu Synanon.

Herr H.

Herr H. war zur Zeit seiner Inhaftierung gerade einmal 16 Jahre alt gewesen. Er hatte seit seinem 11. Lebensjahr in verschiedenen Heimen gelebt, für zwei Jahre bei den Großeltern und/oder bei den getrennt lebenden Eltern mit deren jeweils neuen Partnern. Zudem hatte er sich hauptsächlich in gewaltbereiten, dissozialen und rechtsextremen Milieus bewegt. Die Schule hatte er nach 10 Jahren mit einem Abgangszeugnis der Klasse 8 verlassen.

Im Verlauf seiner Inhaftierung war es auf Grund seiner Orientierungslosigkeit, seiner ambivalenten Beziehungen zu seiner Familie und seinen zwei (Ex-)Freundinnen, mit denen er jeweils ein Kind hat sowie auf Grund seiner mangelnden Vereinbarungsfähigkeit, zu zahlreichen Abbrüchen in der Schule, der Ausbildung und seiner Arbeit als Hausarbeiter gekommen.

Bei begleiteten Ausgängen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung sollte er nun mit meiner Unterstützung üben, sich selbstständig in Freiheit zurechtzufinden und einfachste, alltägliche Abläufe zu erproben. Zu diesem Zweck hatten wir einen Ausgang nach Berlin dafür genutzt, für Herrn H. der Witterung angemessene, nicht szenetypische Kleidung zu kaufen.

Ein Bekleidungsgeschäft zu betreten stellte schon die erste große Hürde für ihn dar. Trotz meiner Begleitung war es ihm sehr schwer gefallen, sich zu überwinden und Kontakt zum Verkaufspersonal aufzunehmen. Herr H. war bemüht, alleine eine Jacke und eine Hose zu erwerben. Er hatte aber nicht auf die Preise geachtet und dann feststellen müssen, dass sein Geld nicht für die ausgewählten Sachen ausreichte. Er hatte auch keinerlei Vorstellung von seiner Konfektionsgröße und hatte Sachen ausgewählt, die ihm zwar gefallen hatten, aber gar nicht passten. Diese Situation hatte ihn an die Grenze seiner Belastbarkeit gebracht. Hier half nur eine nochmalige konkrete Absprache darüber, was er brauche, in welcher Größe und was es kosten dürfe. Dann war Herr H. erneut in das Geschäft gegangen und hatte selbstständig Kleidung, für die sein Eigengeld reichte und welche ihm auch passte, erworben.

Auf der Rückfahrt hatte sich Herr H. sehr gefreut, vor allem darüber, dass er nicht aufgegeben hatte. Aber die fremde Umgebung, die ungewohnten Situationen, die Menschen rundherum hatten ihn auch sehr verängstigt und er war froh über meine Begleitung.

4. LEISTUNGEN IM RAHMEN DER ENTLASSUNGSVORBEREITUNG

4.1. Erfassung des Istzustandes zu Beginn der Entlassungsvorbereitung

Arbeitsschritte	• Personelle Verantwortung für die Entlassungsvorbereitung koordinieren • Vollzugsplanfortschreibung überprüfen, um Erkenntnisse über Dinge die veranlasst werden müssen, zu erlangen und Handlungsschritte festzulegen • Gespräch mit dem Jugendstrafgefangenen über seine Vorstellungen, Wünsche und Pläne zur Zukunftsgestaltung führen. Gegebenenfalls die vom Jugendstrafgefangenen formulierten Zukunftsvorstellungen in weiteren Gesprächen abgleichen und aktualisieren • Bei Bedarf Rückfragen mit dem Behandlungsteam klären • Zusätzlich zu beteiligende interne und externe Akteure identifizieren und Kontakt zu ihnen aufnehmen
Beteiligte Akteure intern	• Behandlungsteam • Jugendstrafgefangener
Beteiligte Akteure extern	• Externe Träger und sonstige Akteure im Rahmen des erweiterten Behandlungsteams, die an der Behandlung des jeweiligen Jugendstrafgefangenen beteiligt sind • Personen des sozialen Umfeldes
Stolpersteine	• Der Jugendstrafgefangene ist häufig damit überfordert, aus mehreren bestehenden Möglichkeiten die für ihn passende zu wählen und im Zeitraum der Entlassungsvorbereitung beizubehalten. Beispiel: Wahl des Entlassungsortes, Festlegung der Wohnform. • Die Wahl der Möglichkeiten wird häufig durch den Kontakt zu unterschiedlichen Bezugspersonen beeinflusst. (Freund, Freundin, Eltern, Mitgefangene, Peergroups, Angehörige von Subkulturen.)

4.2. Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe

Arbeitsschritte	• Den Informationsaustausch gemäß Erlass des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg vom 09.12.2010 sicherstellen: „Zeitgleich mit der Übersendung an die Gerichte erhalten die Sozialen Dienste der Justiz die positiven Stellungnahmen gem. § 57 StGB sowie die Stellungnahmen der Führungsaufsicht (§ 68 StGB) und zwar unter Beifügung des Erziehungs- und Förderplans Teil A, B und soweit erforderlich Teil C.“ • Information der Bewährungshilfe über den endgültigen Entlassungstag und über den aktuellen Stand der Entlassungsvorbereitung sicherstellen Der aktuelle Stand umfasst: ◦ welche externen Träger übernehmen welche Maßnahmen und Aufgaben im Rahmen des Übergangsmanagements ◦ welche Vereinbarungen sind getroffen worden ◦ wer steht namentlich für Rückfragen in der JVA zur Verfügung • Im Gespräch den Jugendstrafgefangenen motivieren, Kontakt mit der Bewährungshilfe aufzunehmen und ihm dabei Hilfestellung geben. Die Kontaktaufnahme kann sowohl schriftlich als auch telefonisch erfolgen • Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung von Jugendstrafgefangenen, die nach Beendigung ihrer Haft der Führungsaufsicht unterliegen oder bei denen eine Therapie- oder Vorstellungsweisung bei der forensischen Ambulanz (derzeit nur Pilotprojekt Potsdam) vorgesehen ist, arbeitet das Behandlungsteam in enger Abstimmung mit der forensischen Ambulanz der Justiz zusammen
Beteiligte Akteure intern	• Sozialdienst • Behandlungsteam • Jugendstrafgefangener
Beteiligte Akteure extern	• Bewährungshilfe • Vollstreckungsleitung • Forensische Ambulanz der Justiz
Stolpersteine	• Negative Vorerfahrungen mit der Bewährungshilfe können ein Hemmnis bei der Kontaktaufnahme des Jugendstrafgefangenen zu seinem Bewährungshelfer / seiner Bewährungshelferin sein.

Hinweise	• Angestrebt ist eine persönliche Kontaktaufnahme des Bewährungshelfers / der Bewährungshelferin mit dem Jugendstrafgefangenen bereits während der Haft. Ein persönliches Kennenlernen ◦ erleichtert dem Jugendlichen nach der Entlassung die Kontaktaufnahme zu seinem Bewährungshelfer / seiner Bewährungshelferin ◦ ermöglicht es dem Bewährungshelfer / der Bewährungshelferin, sich ein persönliches Bild von dem Jugendlichen zu machen. • Eine aktuelle Übersicht der Adress- und Kontaktdaten aller Dienstsitze der Sozialen Dienste der Justiz des Landes Brandenburg findet sich auf der Homepage des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes http://www.olg.brandenburg.de
----------	--

4.3. Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe

Zwischen der JVA Wriezen und der Jugendgerichtshilfe des Landes Brandenburg gibt es eine schriftliche Kooperationsvereinbarung. Die hier beschriebene Zusammenarbeit ist dieser Vereinbarung entnommen.

Arbeitsschritte	Die Kooperationsvereinbarung regelt folgende Schritte: • Der Sozialdienst informiert die Jugendgerichtshilfe ca. 3 Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin. • Die Jugendgerichtshilfe erhält eine Kopie des Berichts der JVA zur Vollstreckungsaussetzung der Jugendstrafe auf Bewährung (§88 JGG). • Der Sozialdienst informiert die Jugendgerichtshilfe darüber: ◦ welche Maßnahmen der junge Strafgefangene während der Haft mit welchem Ergebnis/Erfolg absolviert hat ◦ welche dieser Maßnahmen nach der Entlassung fortgesetzt werden sollten ◦ welche Prognose für seine weitere Entwicklung gestellt werden kann ◦ welche regelmäßigen sozialen und familiären Kontakte der junge Strafgefangene während der Haftzeit nach außen hatte ◦ welche Jugendhilfeleistungen für den Übergang in eine eigenverantwortliche Lebensführung nach Einschätzung des Sozialdienstes der JVA notwendig sind. In diesem Fall wird dem Bericht bereits ein Antrag des jungen Mannes auf Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII – siehe Anlage) und eine im Rahmen seiner Möglichkeiten kurze schriftliche Selbsteinschätzung zum Bedarf beigefügt. • Der Sozialdienst entscheidet, in welchen Fällen die Jugendgerichtshilfe in die Entlassungsvorbereitung einbezogen wird.
Beteiligte Akteure intern	• Sozialdienst • Jugendstrafgefangener
Beteiligte Akteure extern	• Externes Behandlungsteam • Jugendgerichtshilfe

4.4. Planung des voraussichtlichen Entlassungstages

Arbeitsschritte	• Gespräch mit dem Jugendstrafgefangenen und dem Bildungsträger über den möglichen Entlassungszeitpunkt führen, um mögliche Bildungsabschlüsse nicht zu gefährden • Dem Vollstreckungsleiter mitteilen, in welchen Bildungs- und/oder Behandlungsmaßnahmen sich der Jugendstrafgefangene befindet und wann diese frühestmöglich abgeschlossen werden können • Mit der Vollzugsgeschäftsstelle eventuelle Anrechnungstage und offene Verfahren klären • Mit der Vollstreckungsleitung Rücksprache halten, um ergänzende Hinweise für die Entlassungsvorbereitung zu erhalten
Beteiligte Akteure intern	• Sozialdienst • Jugendstrafgefangener
Beteiligte Akteure extern	• Vollstreckungsleitung • Staatsanwaltschaft • Erweitertes Behandlungsteam
Stolpersteine	• Die Verfahrensdauer der Beantragung einer vorzeitigen Entlassung und der dazu notwendigen Anhörung ist bisher noch ungewiss, da die Dauer des Aktenumlaufes zwischen der Vollstreckungsleitung und der Staatsanwaltschaft wenig kalkulierbar ist. An einer Lösung des Problems wird derzeit mit der Generalstaatsanwaltschaft gearbeitet. • Bei einer Entlassung an einem Mittwoch, an einem Freitag oder direkt vor einem Feiertag können die Jugendlichen die erforderlichen Behördengänge am Entlassungstag gar nicht, bzw. nur teilweise bewältigen. Problem sind die eingeschränkten Öffnungszeiten, die eine formal vorgegebene Schrittfolge der Behördengänge teilweise unmöglich macht. So ist beispielsweise für die Beantragung von ALG II ebenso ein Bescheid der Agentur für Arbeit Voraussetzung, wie die Meldung beim Einwohnermeldeamt und die (vorläufige) Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse
Hinweise	• Zur Planung des Entlassungstages sollten Möglichkeiten des § 20 Bbg JStVollzG genutzt werden. • Bei der Entlassung von Jugendstrafgefangenen, die Endstrafe verbüßen, Anrechnungstage gemäß §20 BbgJStVollzG berücksichtigen.

4.5. Schulische und berufliche Integration

Arbeitsschritte	A. Jugendstrafgefangene, bei denen zum Entlassungszeitpunkt weiterhin Schulpflicht besteht • In Kooperation mit dem Schulamt nach einer geeigneten Schule am Entlassungsort suchen und das Anmeldeverfahren organisieren B. Jugendstrafgefangene, die in der Haft eine Berufsvorbereitung begonnen und noch nicht abgeschlossen haben • In Kooperation mit dem zuständigen Berufsberater / der Berufsberaterin der Agentur für Arbeit bestehende Förder Voraussetzungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen prüfen und Anschlussmaßnahmen der Berufsvorbereitung am Entlassungsort recherchieren • Kontakt mit dem Bildungsträger vor Ort aufnehmen C. Jugendstrafgefangene, die in der Haft eine Berufsvorbereitung abgeschlossen haben • Jugendstrafgefangene mit Eignung für eine Berufsausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt bei der Ausbildungsplatzsuche unterstützen • Alternativ mit dem zuständigen Berufsberater der Agentur für Arbeit die Fördervoraussetzungen für eine überbetriebliche Ausbildung prüfen, geeignete Angebote in der Entlassungsregion recherchieren und das Antragsverfahren unterstützen • Für Jugendstrafgefangene, die bei Haftantritt einen Reha-Status haben, mit dem Berufsberater die aktuellen Fördermöglichkeiten prüfen und nach geeigneten Anschlussmöglichkeiten suchen • Jugendstrafgefangene ohne Eignung für eine Berufsausbildung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt in der Entlassungsregion unterstützen • Alternativ mit der zuständigen Agentur für Arbeit und / oder dem voraussichtlich zuständigen JobCenter zeitnahe Beschäftigungsmöglichkeiten in der Entlassungsregion recherchieren und das Antragsverfahren unterstützen
-----------------	--

Arbeitsschritte	D. Jugendstrafgefangene, die eine in der Haft begonnene Berufsausbildung außerhalb der Haft fortsetzen wollen • In Kooperation mit dem zuständigen Berufsberater der Agentur für Arbeit zeitnahe Anschlussmöglichkeiten in der Entlassungsregion recherchieren und das entsprechende Antragsverfahren unterstützen • Sind die Platzkapazitäten bei dem infrage kommenden Bildungsträger ausgeschöpft, bei den Kooperationspartnern den Zukauf eines weiteren Ausbildungsplatzes anregen • Möglichkeit einer Fortsetzung der Ausbildung im Vollzug nach der Entlassung gemäß § 22 BbgJStVollzG prüfen, sofern kein adäquater Ausbildungsplatz zur Verfügung steht. E. Jugendstrafgefangene ohne Teilnahme an schulischen und/oder berufsbildenden Maßnahmen während der Haftzeit • Kontakt zum zuständigen Arbeitsvermittler der Agentur für Arbeit und / oder des voraussichtlich zuständigen Fallmanagers des JobCenters aufnehmen, um Möglichkeiten der Eingliederungsförderung am Entlassungsort zu prüfen • Kontakt zu den entsprechenden Maßnahmeträgern herstellen • Arbeitsangebote auf dem freien Arbeitsmarkt in der Entlassungsregion recherchieren und den Jugendstrafgefangenen bei dem Bewerbungsverfahren unterstützen • Gemeinsam mit dem Jugendlichen klären, ob weitere externe Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen werden sollten. Beispielsweise Kompetenzagenturen, Partner des Netzwerkes HSI
Beteiligte Akteure intern	• Behandlungsteam • Jugendstrafgefangener
Beteiligte Akteure extern	• Agentur für Arbeit • JobCenter • Bildungsträger • Beschäftigungsträger • Unternehmen • Schulamt • Netzwerk HSI • Kompetenzagenturen

Stolpersteine	• Da der endgültige Entlassungstag mit Beginn der Entlassungsvorbereitung oftmals noch nicht exakt feststeht, muss dies in den Planungen sowohl mit den externen Kooperationspartner als auch mit dem Jugendstrafgefangenen entsprechend besprochen und berücksichtigt werden. • In der Regel entsteht zwischen der Einstellung von ALG I und II und der Bewilligung der Berufsausbildungsbeihilfen (siehe Hinweise) eine Finanzierungslücke für den Jugendlichen. Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung sollte der Jugendstrafgefangene bei der Suche nach einer adäquaten Überbrückung unterstützt werden.
Hinweise	• Jugendstrafgefangene, die außerhalb der Haft eine Ausbildung beginnen, können Berufsausbildungsbeihilfen nach § 59 SGB III beantragen. • Zwischen der JVA Cottbus und der Agentur für Arbeit CB ist eine Kooperationsvereinbarung zur Fortführung der Berufsausbildung von haftentlassenen Jugendlichen getroffen worden. (Stand April 2010 - siehe Anlage) • Der Berufsberater der Agentur für Arbeit Cottbus koordiniert die Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Arbeitsagenturen am (voraussichtlichen) Entlassungsort. • Beim JobCenter Bad Freienwalde Landkreis MOL ist eine Fallmanagerin U25 als zentrale Ansprechpartnerin für die Entlassungsvorbereitung zuständig. Die Kontaktaufnahme erfolgt ca. 2 Monate vor der Haftentlassung. Sofern eine überregionale Entlassung ansteht, knüpft die Ansprechpartnerin den Kontakt bei dem (voraussichtlich) zuständigen SGB II Träger. Es handelt sich um einzelne Vereinbarung. Eine für das ganze Land gültige Kooperationsvereinbarung mit der Regionaldirektion Berlin/Brandenburg ist in Arbeit. • Sofern zeitliche Lücken zwischen dem Entlassungstag und dem Beginn der Maßnahme nicht vermeidbar sind, Möglichkeiten der Eingliederungshilfen nach SGB II und SGB III mit dem zuständigen Arbeitsvermittler / der Arbeitsvermittlerin der Agentur für Arbeit oder dem Fallmanager / der Fallmanagerin des JobCenters besprechen. Z.B. Organisation eines Praktikums, Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung oder ähnliches. • Hat der haftentlassene Jugendliche während der Haftzeit keine Möglichkeit gehabt, sich vor Ort mit den Gegebenheiten an seinem neuen Maßnahme- / Ausbildungs-/Beschäftigungsplatz vertraut zu machen, reagieren die Jugendlichen angesichts der Vielzahl der Veränderungen und der an sie gestellten Anforderungen oftmals mit Überforderung.

4.6. Klärung der Wohnsituation

Arbeitsschritte	A. Rückkehr in die elterliche Wohnung • Strebt der Jugendstrafgefangene eine Rückkehr in die elterliche Wohnung an, in Gesprächen mit dem Jugendstrafgefangenen und den Eltern bzw. dem infrage kommenden Elternteil die Chancen und Risiken einer Rückkehr prüfen • Ist eine Rückkehr nicht möglich, mit dem Jugendstrafgefangenen eine Alternative erarbeiteten B. Rückkehr in eine betreute Wohnform • Lebte der Jugendstrafgefangene vor der Inhaftierung in einer betreuten Wohnform und die Rückkehr wird sowohl von dem Behandlungsteam als auch von dem Jugendlichen befürwortet bzw. gewünscht, Kontakt zu dem Träger der Einrichtung aufnehmen, um die Modalitäten für eine Rückkehr zu klären • Sofern die Beantragung der Kostenübernahme nicht von dem Träger der Einrichtung erfolgt, diese im Rahmen der Entlassungsvorbereitung beantragen • Ist die Rückkehr nicht möglich, mit dem Jugendstrafgefangenen eine Alternative erarbeiten C. Übergang in eine betreute Wohnform • Für Jugendstrafgefangene mit der Auflage „Unterbringung in einer betreuten Wohnform“ bei vorzeitiger Entlassung und für Jugendstrafgefangene, für die sich aufgrund ihrer persönlichen und/oder sozialen Situation die Unterbringung in einer betreuten Wohnform empfiehlt, entsprechende Angebote und Kapazitäten in der Entlassungsregion recherchieren • Gespräch mit dem Jugendstrafgefangenen über die infrage kommenden Möglichkeiten führen • In Abstimmung mit dem Jugendstrafgefangenen Kontakt mit dem Träger der Einrichtung aufnehmen und, sofern dies der Träger nicht übernimmt, die Kostenübernahme beantragen. Die Beantragung erfolgt je nach Situation des Jugendlichen über ◦ Einzelfall nach §67-69 SGB XII (siehe Anlage) ◦ Hilfen zur Erziehung nach §27 SGB VIII (siehe Anlage)
-----------------	--

Arbeitsschritte	• Gegebenenfalls mit dem Jugendstrafgefangenen im Rahmen einer Lockerung einen vor Ort Termin organisieren, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich auf die neue Lebenssituation vorzubereiten. D. Erstmaliges Beziehen eines eigenen Wohnraumes • Chancen und Risiken einer Verselbständigung in eigenem Wohnraum mit dem Behandlungsteam und dem Jugendstrafgefangenen besprechen • Wohnungsangebote in der Entlassungsregion recherchieren und mit Vermietern Kontakt aufnehmen • Sofern ein Wohnberechtigungsschein (WBS) erforderlich ist, den Jugendstrafgefangenen darin unterstützen beim Wohnungsamt des Entlassungsortes oder am Ort der JVA einen Antrag zu stellen. Die Formulare sowie die Information, welche Unterlagen dem Antrag beigelegt werden müssen, werden vom Wohnungsamt zugeschickt. Der WBS gilt für ein Jahr. • Gegebenenfalls mit dem Jugendstrafgefangenen im Rahmen einer Lockerung Besichtigungstermine organisieren • Die Notwendigkeit einer Kostenübernahme bei U-25jährigen schriftlich begründen, weil das zuständige JobCenter einer Kostenübernahme zustimmen muss, sofern der Jugendstrafgefangene nach der Haft Leistungen nach SGB II beziehen wird • Die Angemessenheit von Wohnraumkosten vorab durch das JobCenter prüfen lassen • Zwischen dem Jugendstrafgefangenen und dem Vermieter einen Vorvertrag abschließen, sofern die Kostenübernahmebestätigung des JobCenters für Miete und gegebenenfalls Mietkaution vorliegt • Jugendstrafgefangene motivieren, bereits während der Haft Geld für eventuelle Mietkautionen anzusparen
-----------------	---

Arbeitsschritte	E. Rückkehr in eigenen Wohnraum • Bei Sicherung der eigenen Wohnung vor Antritt der Haft durch das zuständige Sozialamt dieses über den voraussichtlichen Entlassungstag informieren • Wird durch den Jugendstrafgefangenen erneut eine eigene SGB II finanzierte Wohnung bezogen, aber an einem anderen Wohnort, den Jugendstrafgefangenen veranlassen, eine Umzugsgenehmigung des vorher zuständigen Job-Centers einzuholen (§ 22 SGB II – siehe Anlage) F. Verpflichtungen aus einem gekündigten Mietverhältnis klären • Wurde dem Jugendstrafgefangenen die eigene Wohnung vor oder während der Haft gekündigt, den Jugendstrafgefangenen veranlassen, den ehemaligen Vermieter anzuschreiben, um eventuelle Mietrückstände zu klären und / oder ggf. den Vermieter um die Ausstellung einer Mietschuldenfreiheitsbescheinigung zu bitten • Klären, ob noch Mobiliar vorhanden ist und was ggf. damit passieren soll
Beteiligte Akteure intern	• Behandlungsteam • Jugendstrafgefangener
Beteiligte Akteure extern	• Private Vermieter / Wohnungsgesellschaften, • JobCenter • Träger von Betreuten Wohnformen • Sozialamt • Jugendamt • Wohnungsamt • Eltern • Therapieeinrichtungen
Stolpersteine	• Vor der Haft entstandene Schulden erschweren die Wohnungssuche auf dem freien Markt. • Jugendliche, die erstmalig eine eigene Wohnung beziehen, benötigen häufig eine finanzielle Unterstützung für die Wohnungseinrichtung. Die Bearbeitung des Antrages beim zuständigen JobCenter kann im Einzelfall mehrere Wochen dauern. • Sofern im Mietvertrag keine entsprechenden Hinweise auf die Ausstattung zu finden sind, Vermieter um ein entsprechendes Schriftstück bitten und dem Antrag beifügen.

Hinweise	• Das Sozialamt Cottbus übernimmt die Mietkosten für eigenen Wohnraum während der Inhaftierung für bis zu 18 Monaten mit Zuzahlung des Jugendstrafgefangenen. • Beim JobCenter Bad Freienwald Landkreis Märkisch Oderland ist eine Fallmanagerin U25 als zentrale Ansprechpartnerin für die Entlassungsvorbereitung zuständig. Die Kontaktaufnahme erfolgt circa 2 Monate vor der Haftentlassung. Sofern eine überregionale Entlassung ansteht, stellt die Ansprechpartnerin den Kontakt zu dem zuständigen SGB II Träger her. • Vermieter sind gemäß BGH VIII ZR 238/08 nicht zu einer Ausstellung einer Mietschuldenfreiheitsbescheinigung verpflichtet.
----------	--

4.7. Klärung des aktuellen Unterhalts- und Finanzstatus

Arbeitsschritte	Finanzielle Grundsicherung gewährleisten • Beantragung von ALG I oder II vorbereiten: ◦ Mit dem Jugendstrafgefangenen besprechen, welche Unterlagen dem jeweiligen Antrag beigelegt werden müssen und ihn motivieren, diese rechtzeitig für die Antragstellung zusammenzustellen ◦ Sobald der endgültige Entlassungstag feststeht, meldet sich der Jugendstrafgefangene unter der Hotline der Agentur für Arbeit arbeitsuchend und lässt sich einen Antrag auf ALG I zu schicken. Ist eine Vollzugslockerung möglich, meldet sich der Jugendstrafgefangene mit Bekanntgabe des Entlassungstages bei der zuständigen Agentur für Arbeit und holt sich ein Antragsformular ab. Eine Beantragung von ALG II kann erst erfolgen, wenn der Negativbescheid der Agentur für Arbeit vorliegt. ◦ Den Antrag auf ALG II auf der Internetseite des Job-Centers ausdrucken oder vom Jugendstrafgefangenen schriftlich anfordern lassen ◦ Mit dem Jugendstrafgefangenen die Möglichkeit der Beantragung eines Vorschusses bei den Leistungsträgern am Entlassungstag bzw. am Tag der Antragstellung bei der Agentur für Arbeit oder dem JobCenter besprechen • Mit dem Jugendstrafgefangenen besprechen, wie seine finanzielle Situation nach der Haft aussieht und wie eventuell vorhandenes Geld sinnvoll für die Re-Integration genutzt werden kann Unterstützung bei der Schuldenregulierung • Befindet sich der Jugendstrafgefangene während der Haft in einem Schuldenregulierungsverfahren, der Schuldnerberatung den voraussichtlichen Entlassungstermin mitteilen und folgendes veranlassen: ◦ Die Übergabe seiner Unterlagen an eine Schuldnerberatungsstelle am Entlassungsort. Hierfür ist eine Freigabe der Daten notwendig ◦ Die Rückgabe seiner Unterlagen
-----------------	--

Arbeitsschritte	• Wünscht der Jugendstrafgefangene eine Klärung seiner Schuldensituation nach der Entlassung, entsprechende Kontaktmöglichkeiten vorstellen und bei Bedarf Unterstützung bei der Kontaktaufnahme leisten Unterstützung bei Unterhaltsverpflichtungen • Bei bestehenden Unterhaltsverpflichtungen des Jugendstrafgefangenen diesen dazu motivieren, dem zuständigen Jugendamt den möglichen Entlassungstermin mitzuteilen
Beteiligte Akteure intern	• Behandlungsteam • Jugendstrafgefangener
Beteiligte Akteure extern	• Agentur für Arbeit • JobCenter • Schuldnerberatungsstellen • Jugendamt
Stolpersteine	• Die Agentur für Arbeit nimmt den Antrag erst entgegen, wenn der Jugendliche persönlich erscheint und dem Arbeitsmarkt tatsächlich zur Verfügung steht. Der Negativbescheid der Agentur für Arbeit ist wiederum Voraussetzung für die Beantragung von ALG II. Aus diesem Grund kann das Antragsverfahren nicht aus der Haft heraus organisiert werden. Der Jugendliche muss letztlich mit einer nicht endgültig geklärten finanziellen Situation entlassen werden. • Jugendliche, die nach der Entlassung zur Deckung ihres Lebensunterhalts auf staatliche Unterstützung angewiesen sind und am Entlassungstag die erforderlichen Behördengänge nicht bewältigen, laufen Gefahr, zumindest vorübergehend nicht über Geld verfügen zu können.
Hinweise	• Bei der Beantragung von ALG II ist der Jugendliche verpflichtet einen Nachweis über den Bezug seines Kindergeldes zu erbringen. Hierfür muss der Jugendliche mit dem Bezugsberechtigten, in der Regel ein Elternteil, Kontakt aufnehmen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, dann wendet sich der Jugendliche an die Kindergeldkasse der Agentur für Arbeit und beantragt eine Abtretung an sich selbst. Hierbei ist zu beachten, dass Kindergeld als anzurechnendes Einkommen gilt.

Hinweise	• Dem Antrag auf ALG I und II muss eine vollständige Bewerbungsmappe beigelegt werden. Mitunter können Jugendstrafgefangene ihre Nachweise über externe Schulabschlüsse, Bildungsmaßnahmen, u. ä. nicht vorlegen. Daher müssen diese wiederbeschafft werden. Erfahrungsgemäß zeigen sich die betroffenen Institutionen hilfsbereit. Allerdings ist die Wiederbeschaffung mit einem nicht unerheblichen Zeitaufwand verbunden.
----------	---

4.8. Hilfestellung bei der Beschaffung wichtiger Dokumente

Arbeitsschritte	• Geht aus der Aktenlage hervor, dass der Jugendstrafgefangene nicht über einen gültigen Personalausweis verfügt, den Jugendlichen dabei unterstützen, einen neuen Ausweis beim Bürgeramt am Standort der Justizvollzugsanstalt zu beantragen • Bei Verlust des Personalausweises muss der Jugendstrafgefangene dieses mit einer eidesstattlichen Versicherung bestätigen, seine Geburtsurkunde (Elternhaus, Standesamt, etc.) anfordern, neue Passbilder erstellen lassen und einen neuen Ausweis beantragen • Bei der Aufnahme einer Ausbildung / Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt beim Finanzamt eine Steueridentifikationsnummer beantragen
Beteiligte Akteure intern	• Sozialdienst • Jugendstrafgefangener
Beteiligte Akteure extern	• Standesamt • Bürgeramt • Rentenversicherer (Landesversorgungsamt) • Eltern • Finanzamt
Stolpersteine	Jugendliche, die vor ihrer Haft häufig negative Erfahrungen im Umgang mit Ämtern und Behörden gemacht haben, reagieren im Kontakt mit Behördenvertretern/ Behördenvertreterinnen oftmals mit unangemessenen Verhaltensweisen.
Hinweise	• Erfahrungsgemäß beträgt die Bearbeitungsdauer bei der Beantragung eines Personalausweises vier Wochen. • Wird der Personalausweis erst am Tag der Entlassung beantragt, muss die Beantragung am Ort der Ausstellung des abgelaufenen Ausweises erfolgen. • Für die meisten Behördengänge und Beantragungen ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises erforderlich. • Die Beschaffung wichtiger Dokumente wird dem Jugendstrafgefangenen durch die Gewährung von Lockerungen erheblich erleichtert.

4.9. Hilfestellung bei der Eröffnung eines Girokontos

Arbeitsschritte	• Prüfen, ob das Girokonto noch aktiv ist, ob es eventuell einen negativen Saldo aufweist und / oder Kontopfändungen bestehen • Bei bestehender Pfändung den Jugendstrafgefangenen motivieren, sofern dies bislang noch nicht passiert ist, eine Schuldnerberatung einzuschalten und ein Pfändungsschutzkonto zu beantragen • Sofern es kein Girokonto gibt, eine Kontoeröffnung vorbereiten: Kontakt zu einem kontoführenden Geldinstitut herstellen und Termin vereinbaren • Bei bestehender Privatinsolvenz eine Bestätigung des Treuhänders für die Kontoeröffnung anfordern
Beteiligte Akteure intern	• Sozialdienst • Jugendstrafgefangener
Beteiligte Akteure extern	• Freie Träger • Geldinstitute • Treuhänder • Schuldnerberatung
Stolpersteine	Geldinstitute sind nicht zur Eröffnung eines Girokontos verpflichtet. Zwar gibt es die freiwillige Selbstverpflichtung der Banken, jeder Person ein Guthabenkonto zu eröffnen, allerdings kommt es immer wieder vor, dass Geldinstitute auch diese Eröffnung verweigern.
Hinweise	• Die Kontoeröffnung kann je nach Geldinstitut unterschiedlich lange dauern. • Eine Kontoeröffnung muss persönlich mit Vorlage eines gültigen Personalausweises erfolgen. • Ein neues Konto kann, falls erforderlich, direkt als Pfändungsschutzkonto beantragt werden. • Bei einem Pfändungskonto sind die Kontoführungsgebühren höher als bei einem normalen Girokonto. Der Jugendliche sollte darüber informiert sein.

Hinweise	• Bei einer Pfändung sollte die Beantragung eines Pfändungsschutzkontos möglichst schnell erfolgen, da eingehende finanzielle Leistungen, beispielsweise ALG II, in der Regel sofort eingezogen werden, auch dann, wenn sie eigentlich nicht der Pfändung unterliegen. • §850k der Zivilprozessordnung ZPO (siehe Anlage) regelt, welche eingehenden Leistungen auf einem Pfändungsschutzkonto bis zu welcher Höhe frei verfügbar sind.
----------	---

4.10. Klärung und Sicherung der Krankenversicherung

Arbeitsschritte	• Gespräch mit dem Jugendstrafgefangenen über die Notwendigkeit einer Krankenversicherung führen • Klären, wo der Jugendstrafgefangene vor der Haft versichert gewesen ist • War der Jugendstrafgefangene familienversichert, ihn dabei unterstützen, Kontakt zu dem Elternteil aufzunehmen, über den er vor der Haft versichert war • Dem Hauptversicherer den voraussichtlichen Entlassungstermin mitteilen, damit die Wiederaufnahme der Versicherung beantragt werden kann • Jugendstrafgefangene mit einer eigenständigen Krankenversicherung bei der Kontaktaufnahme mit ihrer vorherigen Krankenversicherung unterstützen und um die Zusendung der notwendigen Unterlagen zur Beantragung einer Weiterversicherung bitten • Bei einem Wechsel von einer Familienversicherung auf eine Selbstversicherung, den Jugendstrafgefangenen bei der Beantragung einer Mitgliedschaft bei einer beliebigen Krankenkasse unterstützen
Beteiligte Akteure intern	• Sozialdienst • Jugendstrafgefangener
Beteiligte Akteure extern	• Eltern • Krankenkasse
Stolpersteine	Jugendliche wissen oftmals nicht, wo und wie sie vor ihrer Inhaftierung versichert gewesen sind.
Hinweise	• Damit umfassender Versicherungsschutz besteht, muss die Krankenversicherung ab dem ersten Tag der Entlassung gewährleistet sein. • Jugendliche, die ALG I oder II beantragen, erhalten von der Krankenkasse zunächst eine vorläufige Mitgliedsbescheinigung. Sobald der Bewilligungsbescheid über ALG I oder II vorliegt, muss dieser bei der Krankenkasse in Kopie eingereicht werden.

Hinweise	• Am Entlassungstag muss der Entlassungsschein bei der Krankenversicherung vorgelegt werden. • Jugendliche sind familienversichert, solange sie: ◦ das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ◦ das 23. Lebensjahr nicht vollendet haben und nicht erwerbstätig sind ◦ das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben und sich noch in der Schulausbildung befinden. (Zitiert nach http://www.krankenkasse-guide.de)
----------	---

4.11. Hilfestellung bei Suchtproblematiken

Arbeitsschritte	A. Jugendstrafgefangene mit diagnostizierter Suchtproblematik und ohne weitere Auflagen • Hat der Jugendstrafgefangene während der Inhaftierung an einer Suchtberatung teilgenommen und diese abgeschlossen, mit ihm externe Unterstützungsangebote zur Stabilisierung nach der Entlassung besprechen und ihm entsprechende Kontaktadressen aushändigen B. Entlassung mit Auflage Suchtberatung • Wird der Jugendstrafgefangene mit der Auflage entlassen, eine Suchtberatung aufzusuchen, im Rahmen der Entlassungsvorbereitung Kontakt zu einer Suchtberatung am Entlassungsort aufnehmen. Die Kontaktaufnahme kann durch ◦ ein Anschreiben des Jugendstrafgefangenen ◦ eine persönliche Vorstellung des Jugendstrafgefangenen im Rahmen einer Lockerung oder ◦ einen Besuch durch einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin der Suchtberatung in der Justizvollzugsanstalt erfolgen. C. Bei vorzeitiger Entlassung mit Auflage einer stationären Therapie • Der Sozialdienst nimmt gegebenenfalls Kontakt zu einer Therapieeinrichtung auf, um einen möglichen Therapiebeginn abzuklären. Voraussetzung sind freie Kapazitäten und die Kostenübernahme durch den zuständigen Leistungsträger. • Leistungsträger können sein ◦ der Rentenversicherungsträger ◦ das Sozialamt ◦ die Krankenkasse. • Der Jugendstrafgefangene stellt mit Hilfe des Sozialdienstes einen Antrag auf Kostenübernahme
-----------------	---

Arbeitsschritte	• Ablauf der Beantragung einer Kostenübernahme 1. Antrag auf Kostenübernahme als erstes an den Rentenversicherungsträger stellen. Wurden keine ausreichenden Beiträge eingezahlt, erfolgt eine Ablehnung des Antrages und der Rentenversicherungsträger leitet den Antrag weiter an das Sozialamt 2. Das Sozialamt prüft den Antrag. Im Falle einer Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden 3. Eine parallele Antragsstellung an die Krankenkasse ist möglich, wenn der Jugendstrafgefangene über die Eltern versichert war und eine Entlassung zum Strafbefehl erfolgt 4. Bei bewilligter Kostenübernahme erfolgt durch den Jugendstrafgefangenen eine Rückmeldung an die Therapieeinrichtung • In Abstimmung mit dem Jugendstrafgefangenen und der Therapieeinrichtung ein erstes persönliches Kennenlernen vor Ort organisieren. Möglich ist auch der persönliche Besuch eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin der Einrichtung in der JVA.
Beteiligte Akteure intern	• Behandlungsteam • Jugendstrafgefangener
Beteiligte Akteure extern	• Erweitertes Behandlungsteam • Suchtberatungsstelle am Entlassungsort des Jugendstrafgefangenen • Therapieeinrichtung • Rententräger • Sozialamt • Krankenversicherung
Stolpersteine	Bei Jugendlichen, die unter den besonderen Bedingungen der Haft ihren Konsum unter Kontrolle haben, gibt es gleichwohl ein nicht unerhebliches Risiko, dass ihr Konsum in Krisen- und Stress-Situationen insbesondere in der ersten Zeit nach der Entlassung außer Kontrolle gerät. Jugendliche mit einer erheblichen Suchtproblematik sollten ebenfalls Kontaktadressen der Suchtberatung erhalten.

Hinweise	• Anspruchsgrundlagen für Suchttherapien sind §15 SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung) in Verbindung mit § 26ff SGB IX (siehe Anlage). Liegt ein ablehnender Bescheid des Rentenversicherungsträgers vor, was bei Jugendstrafgefangenen wegen fehlender Anwartschaftszeiten die Regel sein dürfte, ist beim örtlichen Träger ein Hilfeantrag gemäß § 48ff SGB XII ggf. in Verbindung mit § 67ff SGB XII (siehe Anlage) möglich. Beim 67er darf aber die Suchtproblematik nicht im Vordergrund stehen. • Die Kostenübernahme durch die Krankenversicherung ist eine „Kann“-Leistung. • Die erfahrungsgemäße Bearbeitungsdauer des Antragsverfahrens auf Kostenübernahme kann bis zu sechs Monate betragen. • Informationen über Suchtberatungsstellen und Therapieangebote finden sich in dem „Wegweiser Sucht für das Land Brandenburg“. Der Ratgeber steht Online zur Verfügung.
----------	---

4.12. Vorbereitung eines privaten Empfangsraumes

Arbeitsschritte	Vorbereitung mit dem Jugendstrafgefangenen • Im Gespräch mit dem Jugendstrafgefangenen herausarbeiten, wer für ihn nach der Entlassung die wichtigsten Bezugspersonen sein werden oder sein könnten • Den Jugendstrafgefangenen bei der Kontaktaufnahme zu diesen Personen unterstützen, um mit ihnen die Zeit nach der Entlassung zu planen • Mit dem Jugendstrafgefangenen ohne tragfähiges privates Umfeld Alternativen erarbeiten und Kontakte anbahnen Einbeziehung wichtiger Bezugspersonen • In Abstimmung mit dem Jugendstrafgefangenen mit den benannten Bezugspersonen Gespräche über die anstehende Entlassung führen. Auf Wunsch kann der Jugendstrafgefangene darin einbezogen werden • Die stattgefundenen Gespräche mit dem Jugendlichen auswerten Gesprächsinhalte mit dem Jugendstrafgefangenen und / oder den Bezugspersonen können sein: » Welche Erwartungen, Sorgen und Ängste gibt es? » Wie gestalten sich die Beziehungen nach der Entlassung? » Welche Ressourcen für eine erfolgreiche Integration stehen im Umfeld zur Verfügung? » Welche Grenzen und Risiken gibt es? » Wie geht man mit Krisen und Stress-Situationen um? » Was kann / muss im Vorfeld organisiert / geregelt werden? » Werden flankierende soziale Beratungsleistungen benötigt?
Beteiligte Akteure intern	• Behandlungsteam • Jugendstrafgefangener
Beteiligte Akteure extern	• Angehörige • Familie • Freunde • Beratungsstellen für Angehörige

Stolpersteine	Angehörige sowie andere private Bezugspersonen des Jugendstrafgefangenen sind häufig mit den an sie gestellten Erwartungen und Anforderungen in den konkreten Situationen überfordert.
Hinweise	Bei Jugendstrafgefangenen ohne tragfähiges soziales Umfeld sind die Organisation eines alternativen Unterstützungssystems und die Organisation von professioneller Nachbetreuung von besonderer Bedeutung. Beispielsweise die Einzelfallhilfe nach § 67 SGB XII (siehe Anlage) oder gerichtlich bestellte Betreuer/innen nach §1896 BGB (siehe Anlage).

4.13. Organisation von Nachbetreuung

Arbeitsschritte	• Gemeinsam mit dem Jugendstrafgefangenen Unterstützungs- und Hilfsangebote, die beim Neuanfang nach der Haft stabilisierend wirken können, aktivieren • Im Gespräch mit dem Jugendstrafgefangenen herausarbeiten, welche Form der Unterstützung er sich vorstellen könnte und / oder wünscht. Gibt es Menschen, die ihm in der Vergangenheit bereits hilfreich zur Seite gestanden haben. Gibt es möglicherweise hilfreiche Kontakte im Sport- und Freizeitbereich. • In Abstimmung mit dem Jugendstrafgefangenen Herstellen von Kontakten zu ◦ Einrichtungen der Jugendsozialarbeit ◦ Träger der freien Straffälligenhilfe ◦ Netzwerk HSI ◦ Sozialarbeiter/innen in Schulen / Bildungsträgern ◦ Beantragung eines Einzelfallhelfers nach § 67 SGB XII (siehe Anlage) ◦ Einzelfallhelfer/innen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII (siehe Anlage) ◦ Rechtliche Betreuer/innen ◦ Mitarbeiter/innen der Jugendgerichtshilfe ◦ Ehrenamtsprojekten ◦ Mitarbeiter/innen bei Sportvereinen ◦ Agentur für Arbeit • In Abstimmung mit dem Jugendstrafgefangenen die Möglichkeit prüfen, eine gerichtlich bestellte Betreuung nach §1896 BGB (siehe Anlage) zu beantragen. Diese kann formlos beim zuständigen Amtsgericht des zukünftigen Wohnortes des Jugendlichen beantragt werden. Ein Prüfungsverfahren wird dann eingeleitet. Dieses kann bis zu sechs Monaten dauern.
Beteiligte Akteure intern	• Sozialdienst • Jugendstrafgefangener

Beteiligte Akteure extern	• Einrichtung der Jugendsozialarbeit • Träger der freien Straffälligenhilfe • Netzwerk HSI • Sozialarbeiter/innen in Schulen und / oder bei Bildungsträgern • Einzelfallhelfer nach § 67 SGB XII • Einzelfallhelfer/innen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII • Mitarbeiter/innen der Jugendgerichtshilfe • Mitarbeiter/innen in Ehrenamtsprojekten • Mitarbeiter/innen bei Sportvereinen • Agentur für Arbeit
Stolpersteine	Da die Entlassung der Jugendstrafgefangenen in einem Flächenland erfolgt, ist es oftmals schwierig und zeitaufwändig im gesamten Land die notwendigen Informationen über Betreuungs- und Unterstützungsangebote zu recherchieren und die erforderlichen Kontaktaufnahmen herzustellen.
Hinweise	• Jugendstrafgefangene mit besonderem Betreuungsbedarf werden motiviert, in eine betreute Wohnform zu wechseln, da hier die Betreuer/innen unmittelbar vor Ort Unterstützung leisten können. • Um den Jugendlichen die Annahme der Hilfs- und Unterstützungsangebote nach der Haft zu erleichtern, ist es hilfreich eine persönliche Beziehungsaufnahme zu den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Hilfs- und Unterstützungsangebote bereits vor der Entlassung zu ermöglichen. • Im Internet können Hilfs- und Unterstützungsangebote recherchieren werden, beispielsweise unter http://www.meinestadt.de. • Unterstützung bei der Informationsrecherche leistet auch das HSI-ZABIH Call-Center. Telefonnummer: 0331 / 23700165 • Die Kooperationsvereinbarung zwischen der JVA Cottbus und der Agentur für Arbeit regelt die Nachbetreuung von Jugendlichen, die nach der Haft in Cottbus wohnhaft sind, durch den Berufsberater / die Berufsberaterin der Agentur für Arbeit.

4.14. Nutzung von Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung

Arbeitsschritte	• Notwendigkeit für die Lockerung im Rahmen der Entlassungsvorbereitung prüfen • Gespräch mit dem Jugendstrafgefangenen über die Beantragung führen • Absprachen innerhalb des erweiterten Behandlungsteams über notwendige Ausführungen, Begleitausgänge, Ausgänge und Urlaub führen • Den Jugendstrafgefangenen darauf hinweisen, dass er die Möglichkeit hat, eine Begleitperson zu beantragen • Den Jugendstrafgefangenen auf die jeweiligen Situation/en vorbereiten und adäquates Verhalten einüben • Die Erfahrungen und das Erlebte im Rahmen der Lockerungssituationen mit dem Jugendstrafgefangenen auswerten
Beteiligte Akteure intern	• Behandlungsteam • Jugendstrafgefangener
Beteiligte Akteure extern	• Erweitertes Behandlungsteam • Bewährungshilfe • Jugendgerichtshilfe • Agentur für Arbeit / Jobcenter • Wohnungsanbieter • Träger betreuter Wohnformen • Therapieeinrichtungen • Beratungsstellen • Jugendhilfe • Angehörige
Hinweise	• Es ist sinnvoll, wenn der Jugendstrafgefangene im Rahmen der Entlassungsvorbereitung gelockert wird. • Aus zeitlichen und / oder organisatorischen Gründen kann es sinnvoll sein, mehrere Termine bei externen Akteuren zusammenzulegen.

Hinweise	• Die Lockerungssituationen erlauben Rückschlüsse auf mögliche Schwierigkeiten nach der Entlassung und können daher erzieherisch genutzt werden: ◦ Anzeichen von Frustration und Rückzug thematisieren und gemeinsam Lösungsansätze erarbeiten ◦ Hinterfragen von unangemessenen Verhaltensweisen und gemeinsam Handlungsalternativen erarbeiten ◦ Verbale und nonverbale Ermutigung des Jugendstrafgefangenen beim Erstkontakt zu externen Akteuren, um Berührungsängste abzubauen ◦ Bekräftigen von angemessenen Verhaltensweisen. • Lockerungsanlässe können sein: ◦ Persönliche Kontaktaufnahme ▫ Bewährungshilfe ▫ Jugendgerichtshilfe ▫ Vorstellung bei der Agentur für Arbeit, beim JobCenter ▫ Besichtigung von Wohnungen / Abschließen eines Vorvertrages ▫ Vorstellung in betreuten Wohnformen, Therapieeinrichtungen und Beratungsstellen ▫ Angehörige ◦ Heranführen an Alltagssituationen ▫ Einkauf von Kleidung ▫ Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
----------	--

4.15. Besprechung eines individuellen Fahrplanes für den Entlassungstag mit dem Jugendlichen

Arbeitsschritte	• Unmittelbar vor dem Entlassungstag im Gespräch mit dem Jugendstrafgefangenen auswerten, welche notwendigen Schritte bereits aus der Haft heraus vorbereitet werden konnten und was von dem Jugendlichen am Tag der Entlassung bzw. zeitnah nach der Entlassung geregelt werden muss • Die Besprechung eines Laufzettels (siehe Anlage) auf dem alle notwendigen Schritte, Termine und Adressen vermerkt sind nutzen, um mit dem Jugendstrafgefangenen die unmittelbar bevorstehende Entlassung mit ihren Chancen und Risiken zu thematisieren und mögliche Unterstützungsangebote in Erinnerung zu rufen • Gemeinsam mit dem Jugendstrafgefangenen die Entlassung praktisch planen: ◦ Wie kann er seine persönlichen Gegenstände transportieren ◦ Besitzt er jahreszeitlich angemessene Kleidung ◦ Wer kann ihn abholen • In Abstimmung mit dem Jugendstrafgefangenen Gespräche mit relevanten Akteuren außerhalb der Haft führen, um noch notwendige Dinge zu klären. Alternativ können auch noch einmal Gespräche gemeinsam mit dem Jugendstrafgefangenen und den jeweils relevanten Akteuren geführt werden
Beteiligte Akteure intern	• Sozialdienst • Jugendstrafgefangener
Beteiligte Akteure extern	• Freie Träger • Familie • Freunde • Bewährungshilfe • Jugendgerichtshilfe
Stolpersteine	Erfahrungen zeigen, jede noch so gute Vorbereitung steht und fällt mit der ersten negativen Erfahrung, den ersten unerwarteten Schwierigkeiten.

Hinweise	• Insbesondere Jugendliche mit besonderem Betreuungsbedarf benötigen Unterstützung oder gegebenenfalls eine professionelle Begleitung am Entlassungstag.
----------	--

5. ANLAGEN

5.1. Rechtliche Grundlagen

Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II	„Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten gefördert, ist den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Leistungsberechtigte nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“
Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe nach § 59 SGB III	„Auszubildende haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, wenn 1. die berufliche Ausbildung oder die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme förderungsfähig ist, 2. sie zum förderungsfähigen Personenkreis gehören und die sonstigen persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind und 3. ihnen die erforderlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt, die Fahrkosten, die sonstigen Aufwendungen und die Lehrgangskosten (Gesamtbedarf) nicht anderweitig zur Verfügung stehen.“
Aussetzung des Restes der Jugendstrafe nach § 88 Jugendgerichtsgesetz (JGG)	„(1) Der Vollstreckungsleiter kann die Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und dies im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann. (2) Vor Verbüßung von sechs Monaten darf die Aussetzung der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden. Sie ist bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr nur zulässig, wenn der Verurteilte mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt hat.“

Einzelfallhilfe nach §§ 67 – 69 SGB XII	„Für Personen bei denen besondere Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Besondere Lebensverhältnisse liegen insbesondere bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen vor. Soziale Schwierigkeiten sind durch ein ausgrenzendes Verhalten aus dem Leben in der Gemeinschaft, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erhalt oder der Beschaffung einer Wohnung, der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit gekennzeichnet.“
Entlassungszeitpunkt nach § 20 Brandenburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz BbgJStVollzG	„(1) Die Gefangenen sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden. (2) Fällt das Strafende auf einen Sonnabend oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 6. Januar, so können die Gefangenen an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies gemessen an der Dauer der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgerische Gründe nicht entgegenstehen. (3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn die Gefangenen zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.“
Fortführung von Maßnahmen nach der Entlassung § 22 Brandenburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz BbgStVollzG	„1) Die Gefangenen können auf Antrag nach ihrer Entlassung ausnahmsweise im Vollzug begonnene Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahmen fortführen, soweit diese nicht anderweitig durchgeführt werden können. Hierzu können die Entlassenen auf vertraglicher Basis vorübergehend in einer Anstalt untergebracht werden, sofern es die Belegungssituation zulässt. (2) Bei Störung des Anstaltsbetriebes durch die Entlassenen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen können die Unterbringung und die Maßnahme jederzeit beendet werden.“

Hilfe bei Krankheit nach § 48ff SGB XII in Verbindung mit §67ff SGB XII	„Um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, werden Leistungen zur Krankenbehandlung entsprechend dem Dritten Kapitel Fünften Abschnitt Ersten Titel des Fünften Buches erbracht. Die Regelungen zur Krankenbehandlung nach § 264 des Fünften Buches gehen den Leistungen der Hilfe bei Krankheit nach Satz 1 vor.“ „Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.“
Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII	„1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt. (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.“

Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII	„(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. (3) Hilfe zur Erziehung umfaßt insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 2 einschließen.“
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation § 15 SGB VI in Verbindung mit § 26ff SGB IX	„1) Die Träger der Rentenversicherung erbringen im Rahmen von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Leistungen nach den §§ 26 bis 31 des Neunten Buches, ausgenommen Leistungen nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 und § 30 des Neunten Buches. Zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz wird nur erbracht, wenn sie unmittelbar und gezielt zur wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, insbesondere zur Ausübung des bisherigen Berufs, erforderlich und soweit sie nicht als Leistung der Krankenversicherung oder als Hilfe nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches zu erbringen ist.“
Pfändungsschutzkonto nach § 850k der Zivilprozessordnung	„(2) Die Pfändung des Guthabens gilt im Übrigen als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass in Erhöhung des Freibetrages nach Absatz 1 folgende Beträge nicht von der Pfändung erfasst sind: (...) 2. einmalige Geldleistungen im Sinne des § 54 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes im Sinne des § 54 Abs. 3 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch; 3. das Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder, es sei denn, dass wegen einer Unterhaltsforderung eines Kindes, für das die Leistungen gewährt oder bei dem es berücksichtigt wird, gepfändet wird.“

Rechtliche Betreuung nach §1896 BGB	„(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann. (1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.“
Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II	„ (4) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen. (5) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn 1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann, 2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder 3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.“

Vollzugslockerungen nach
§ 15 Brandenburgisches
Jugendstrafvollzugsgesetz
BbgJStVollzG

„(2) Vollzugslockerungen dürfen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug nicht entziehen und die Vollzugslockerungen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Sie können versagt werden, wenn die Gefangenen ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.

(3) Im Übrigen dürfen Gefangene ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Gefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden, soweit dies die Erziehung oder die Eingliederung nicht behindert.“

5.2. Kooperationsvertrag

Kooperationsvereinbarung

zur Fortführung der Berufsausbildung vorzeitig entlassener Jugendlicher
(Stand: Mai 2010)

zwischen
der Agentur für Arbeit Cottbus
und
der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen

Präambel

Für die (Re-)Sozialisierung von Jugendstrafgefangenen ist es von besonderer Bedeutung, dass sie eine während der Inhaftierung begonnene Berufsausbildung nach der vorzeitigen Entlassung weiterführen bzw. abschließen können.

Durch die Kooperation mit der Agentur für Arbeit Cottbus wird gewährleistet, dass eine Fortführung der Ausbildung für straffällig gewordene Jugendliche aus dem Rechtskreis SGB III (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) angeboten wird.

Verfahren

Straffällig gewordene Jugendliche, die vorzeitig aus der Haft entlassen werden, können die in der Justizvollzugsanstalt begonnene Ausbildung nahtlos in einer Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) der Agentur für Arbeit Cottbus weiterführen.

Der Betreuer des Jugendlichen in der Justizvollzugsanstalt teilt dem betreuenden Berufsberater umgehend die beantragte vorzeitige Haftentlassung mit. In diesem Fall wird eine Weiterführung der Ausbildung auf Grundlage einer Förderung nach den §§ 240 ff SGB III erfolgen.

Die Kosten für die Weiterführung der Ausbildung werden aus den Haushaltsmitteln der Agentur für Arbeit Cottbus, auch wenn der Jugendliche seinen ursprünglichen Wohnort in einem anderen Agenturbereich hat, bestritten.

Wird im entsprechenden Beruf keine BaE in der Agentur für Arbeit Cottbus zur Fortführung angeboten, besteht damit auch nicht die Möglichkeit der nahtlosen Fortsetzung der Ausbildung unter Anrechnung der in der Justizvollzugsanstalt absolvierten Ausbildungsdauer. In diesen Fällen besteht die Option, die Ausbildung in der Justizvollzugsanstalt fortzusetzen. Auch hierfür übernimmt die Agentur für Arbeit Cottbus die Kosten.

Soll jedoch die Ausbildung nahtlos am Wohnort des Jugendlichen fortgesetzt werden, entstehen der Agentur für Arbeit Cottbus keine Kosten. In diesem Fall sichert die Agentur für Arbeit Cottbus Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zur Wohnortagentur zu.

Diese Vereinbarung tritt zum 03. Mai 2010 in Kraft.

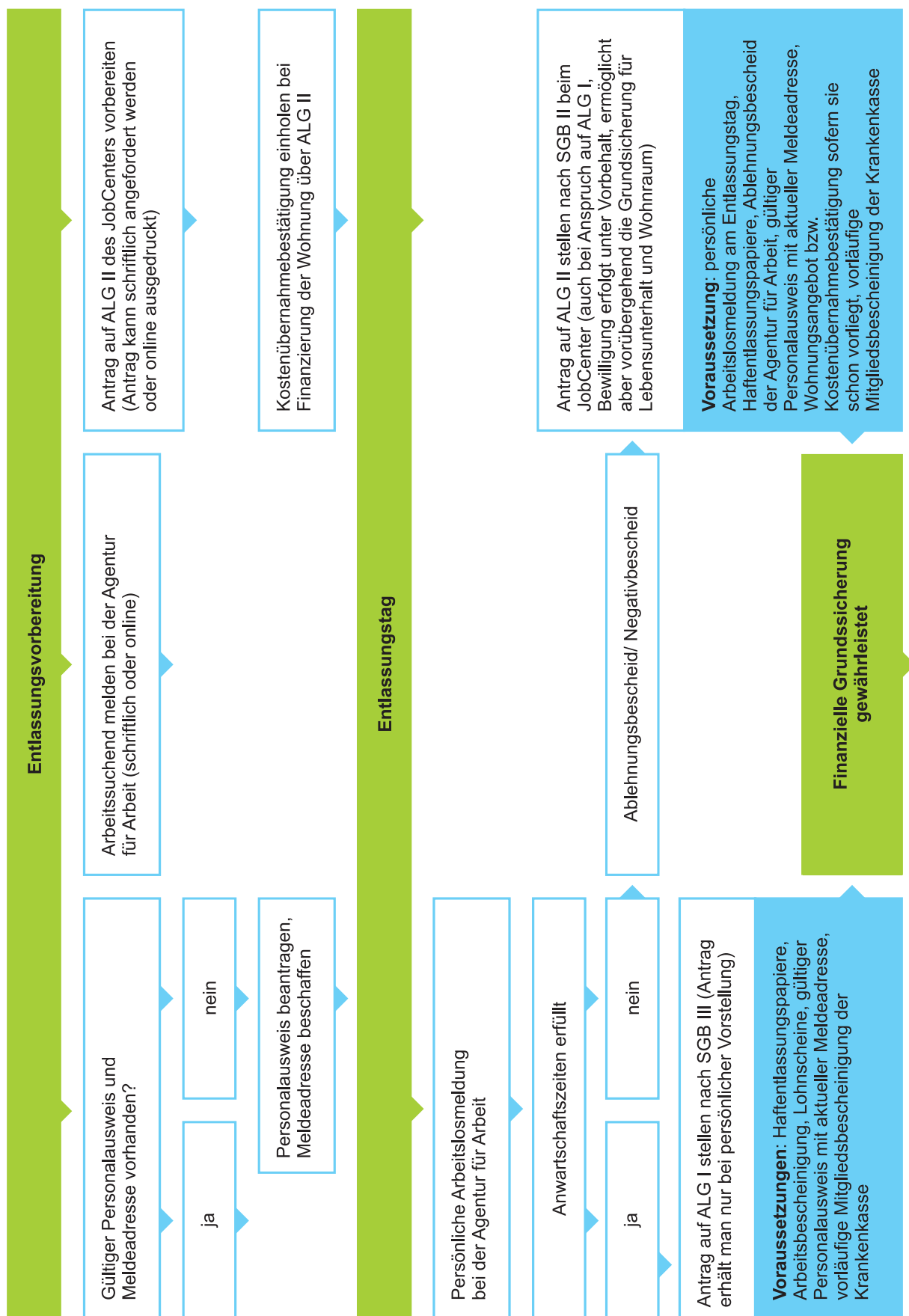
Cottbus, 16. April 2010


Allolio
Leitender Regierungsdirektor
Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen

Cottbus, 26. April 2010


Müller
Vorsitzender der Geschäftsführung
Agentur für Arbeit Cottbus

5.3. Ablauf Beantragung ALG I und ALG II



5.4. Laufzettel für den Entlassungstag

1

Mietvertrag abschließen

Adresse: _____ Termin: _____

Erforderliche Unterlagen:

- | | |
|---|--|
| ☐ gültiger Personalausweis | ☐ Kostenübernahmebestätigung des JobCenter |
| ☐ Entlassungsschein | ☐ Vorvertrag für Wohnung |
| ☐ Mietschuldenfreiheitsbestätigung
des letzten Vermieters | ☐ Umzugsbestätigung bei Wechsel des
zuständigen JobCenters |

☐ fertig?**2**

Anmeldung beim zuständigen Einwohnermeldeamt

Adresse: _____ Termin: _____

Erforderliche Unterlagen:

- | | |
|---|--|
| ☐ gültiger Personalausweis | ☐ Entlassungsschein |
| ☐ Mietvertrag | |

☐ fertig?**3**

Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit/Beantragung Alg I

Adresse: _____ Termin: _____

Erforderliche Unterlagen:

- | | |
|---|--|
| ☐ gültiger Personalausweis | ☐ komplette Entlassungspapiere |
| ☐ Entlassungsschein | ☐ Bescheinigung der Krankenkasse |
| ☐ Nachweise über Arbeits-/Ausbildungs-
verhältnisse, Lebenslauf | ☐ Rentenversicherungsnummer, wenn vorhanden |

☐ fertig?

Das Formular steht auf der Website xenos-wegebau.de zum freien Download zur Verfügung.

4**Beantragung Alg II beim JobCenter/kommunales JobCenter**

Adresse: _____ Termin: _____

Erforderliche Unterlagen:

- | | |
|---|--|
| ☐ gültiger Personalausweis | ☐ Entlassungsschein |
| ☐ komplette Entlassungspapiere | ☐ Mietvertrag |
| ☐ vorläufige Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse | ☐ Ablehnungsbescheid der Arbeitsagentur (Negativbescheid) |
| ☐ Rentenversicherungsnummer, wenn vorhanden | ☐ Nachweise über Arbeits-/Ausbildungsverhältnisse, Lebenslauf |

☐ fertig?
5**Anmeldung bei der Krankenkasse**

Adresse: _____ Termin: _____

Erforderliche Unterlagen:

- | | |
|---|--|
| ☐ gültiger Personalausweis | ☐ Entlassungsschein |
|---|--|

(bei Arbeitslosigkeit erhält man zunächst nur eine vorläufige Mitgliedsbescheinigung zur Vorlage bei der Beantragung von Alg I und/oder Alg II)

☐ fertig?
6**Bankkonto eröffnen, falls nicht vorhanden**

Adressen: _____ Termin: _____

Erforderliche Unterlagen:

- | | |
|---|---|
| ☐ gültiger Personalausweis | ☐ bei privater Insolvenz die Zustimmung des Treuhänders zur Eröffnung eines Kontos auf Guthabenbasis |
|---|---|

☐ fertig?

Das Formular steht auf der Website xenos-wegebau.de zum freien Download zur Verfügung.

7

Kontakt zum Bewährungshelfer

Adresse: _____ Termin: _____

Erforderliche Unterlagen:☐ gültiger Personalausweis☐ Entlassungspapiere☐ fertig?

8

Schuldnerberatung

Adresse: _____ Termin: _____

Erforderliche Unterlagen:☐ gültiger Personalausweis☐ Unterlagen über offene Forderungen☐ fertig?

9

Suchtberatung

Adresse: _____ Termin: _____

☐ fertig?

10

Sonstiges:☐ Kindergeldbezug?☐ GEZ-Anmeldung bei eigenem Wohnraum☐☐☐☐☐☐☐ fertig?

Das Formular steht auf der Website xenos-wegebau.de zum freien Download zur Verfügung.

Danksagung

Das Wegebau Projektteam - Claudia Möller, Andrea Uhlig und Dirk Fischer - bedankt sich bei Elisabeth Theine (Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg), Professor Dr. Harald Christa (xit GmbH), Karola Rades (Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen) und Maik Höppner (Justizvollzugsanstalt Wriezen) für die Zusammenarbeit an der vorliegenden Handreichung. Ohne das konstruktive Zusammenwirken aller Beteiligten wäre die Veröffentlichung in der vorliegenden Form nicht möglich gewesen.

Impressum

Herausgeber:
Ergokonzept AG, Potsdam

Gestaltung:
ergomedien, Potsdam

Dezember 2011

Kontakt:

Projektleitung: Claudia Möller
0331 / 2801406
moeller@ergokonzept.de

Projektsteuerung: Elisabeth Theine
0331 / 866 – 3433
elisabeth.theine@mdj.brandenburg.de

Die Handreichung steht auf der Website www.xenos-wegebau.de zum freien Download zur Verfügung.

HANDREICHUNG WEGEBAU